

## **Antwort**

**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heinrich Fink, Maritta Böttcher und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/1055 –**

### **Forderung nach einem Künstlergemeinschaftsrechtsgesetz**

In Deutschland können nur etwa 10 % der freischaffenden Künstlerinnen und Künstler von den Ergebnissen ihrer künstlerischen Arbeit leben. In dem Bestreben, die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit dieser zwar kleinen, aber gesellschaftlich bedeutsamen Berufsgruppe insgesamt zu verbessern, hat die Industriegewerkschaft Medien einen Vorschlag für ein Künstlergemeinschaftsrechtsgesetz in die Öffentlichkeit gebracht. Der Vorschlag beinhaltet vor allem die Einführung einer Urhebernachfolgevergütung, die nach Ablauf der bestehenden Individualschutzrechte wirksam werden würde. Dadurch soll die jeweils lebende und schaffende Generation der Urheber und ausübenden Künstler an der Verwertung nicht mehr geschützter (gemeinfreier) Werke und Darbietungen beteiligt werden.

#### Allgemeine Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat es sich zur Aufgabe gemacht, im Rahmen der ihr zustehenden Möglichkeiten und Zuständigkeiten die Förderung der Künstlerinnen und Künstler aller Sparten zu verbessern. Zu den wichtigsten kulturpolitischen Zielen der Bundesregierung gehört die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Künstlerinnen und Künstler. Hierzu gehören vor allem die soziale Sicherung der Künstler, Fragen des Urheber- und Steuer-, aber auch des Arbeits- und Wirtschaftsrechts, die Aus- und Weiterbildung der Künstler wie auch die Nachwuchsförderung. Kultur- und kunstfreundliche gesetzliche und andere Regelungen bilden den gesellschaftlichen Rahmen, innerhalb dessen Künstler in schöpferischer Freiheit tätig sein können.

Die Bundesregierung prüft z.Z. in Zusammenarbeit mit den Künstlerinnen- und Künstlerverbänden, in welchem der o.g. Bereiche eine gesetzliche Änderung oder Ergänzung bestehender Regelungen zur Verbesserung der beruflichen und sozialen Lage der Künstlerinnen und Künstler erforderlich ist. Einen Schwerpunkt wird die Anpassung des Urheberrechts auf dem Weg zur Informationsgesellschaft bilden.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen, für Wirtschaft und Technologie sowie dem Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien vom 31. Mai 1999 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Existenzbedingungen des überwiegenden Teils der Künstlerinnen und Künstler in Deutschland verbessert werden müssen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, an welchen hauptsächlichen Sachverhalten macht die Bundesregierung eine solche Einschätzung fest?

Wie sich aus der Vorbemerkung ergibt, ist die Bundesregierung bestrebt, die Rahmenbedingungen, unter denen die Künstlerinnen und Künstler tätig werden, zu verbessern; damit geht eine Verbesserung der Existenzbedingungen einher.

Neben der Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen als mittelbarer Künstlerförderung führen auch die vielfältigen staatlichen Künstlerfördermaßnahmen, die unmittelbar dem einzelnen Künstler zugute kommen, zu einer Verbesserung der Existenzbedingungen der Künstlerinnen und Künstler. Zur individuellen Künstlerförderung zählen beispielsweise Stipendien und Preise ebenso wie Hilfeleistungen für alte Künstler und Künstler in Notsituationen, die Unterhaltung von Künstlerhäusern im In- und Ausland, der Ankauf von Werken zeitgenössischer Künstler und öffentliche Aufträge für die Schaffung von Kunstwerken, auch das Angebot preiswerter Atelierräume, die Förderung von Auftritten qualifizierter junger Musiker und von Autorenlesungen in Schulen. Die Einbindung freischaffender Künstler und Publizisten in die Mittelstandswirtschaftshilfen des Bundes stellt im Rahmen der Förderung der Freien Berufe eine weitere Form der Unterstützung insbesondere bei der Existenzgründung dar.

Diese unmittelbaren Fördermaßnahmen werden der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes entsprechend überwiegend von den Ländern und Kommunen getroffen. Wenn der frei gewählte Beruf nicht zum Lebensunterhalt ausreicht, greifen zwar die sozialen Sicherungssysteme auch bei einem freischaffenden Künstler. Weitergehende Unterhaltsansprüche an den Staat kann er aber – wie jeder andere Freiberufler – nicht stellen. Der an der freien Marktwirtschaft ausgerichtete demokratische Staat Bundesrepublik Deutschland kennt keine vom Staat alimentierten Künstler.

2. Ist der Bundesregierung der „Vorschlag für ein Gesetz zur Einführung eines Gemeinschaftsrechts der Urheber und ausübenden Künstler (Künstlergemeinschaftsrechtsgesetz)“, wie er von der IG Medien vorliegt, bekannt?

Ja, der Entwurf ist der Bundesregierung bekannt.

3. Wie schätzt die Bundesregierung die Wirksamkeit eines solchen oder ähnlichen Gesetzes für eine breite Unterstützung und Förderung der Künstlerinnen und Künstler ein?
4. Beabsichtigt die Bundesregierung bei der Einbringung eines solchen Rahmengesetzes selbst aktiv zu werden?

Wenn ja, wie ist dabei der Stand?

Wenn nein, warum nicht?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 und 4 zusammen beantwortet:

Die Bundesregierung beabsichtigt gegenwärtig nicht, einen Gesetzentwurf einzubringen, der ein derartiges „Künstlergemeinschaftsrecht“ (Urheber-nachfolgevergütung) einführt und die Nutzung von bisher gemeinfreien Werken vergütungspflichtig macht.

Das Urheberrecht schützt die Urheber und Leistungsschutzberechtigten, und zwar auch und gerade in ihrer Befugnis zur wirtschaftlichen Verwertung der von ihnen geschaffenen Werke bzw. ihrer Leistungen. Dabei sind die Interessen der Urheber und sonstigen Berechtigten gegen die Interessen der Nutzer abzuwägen. Das Urheberrecht dient dagegen nicht dem Zwecke einer allgemeinen Kultursubventionierung oder der Unterstützung sozial schwacher Künstler. Diese Gesichtspunkte haben bereits bei den Beratungen des Urheberrechtsgesetzes 1965 dazu geführt, daß die Einführung einer Urhebernachfolgevergütung verworfen worden ist (vgl. Rehbinders, Urheberrecht, 10. Auflage, München 1998, Rdnr. 294; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Tübingen 1997, Rdnr. 475 ff).

In Frankreich wurde die einschlägige gesetzliche Regelung dementsprechend 1976 aufgehoben und u.a. durch allgemeine steuerliche Regelungen ersetzt.

Im übrigen ergeben sich gegen Regelungen im Bereich des Urheberrechts Bedenken aus zwingenden Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts.

Die Richtlinie 93/98/EWG des Rates zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (vom 29. Oktober 1993) hat einheitliche Schutzfristen festgelegt. Grund dafür war u.a., daß die einzelstaatlichen Regelungen Unterschiede aufwiesen, die geeignet waren, den freien Warenverkehr sowie den freien Dienstleistungsverkehr zu behindern und zu verfälschen. Die Einführung eines Künstlergemeinschaftsrechts würde die mit der Harmonisierung erzielte Wirkung jedenfalls teilweise wieder aufheben, nämlich soweit es um die freie wirtschaftliche Verwertbarkeit nach Ablauf der Schutzfristen geht.

Im Falle der Einführung eines Künstlergemeinschaftsrechts würde sich im übrigen die Frage stellen, ob die vorgeschlagene Belastung aller Werke und Darbietungen – also auch solcher von Angehörigen anderer Staaten – nicht zur Konsequenz haben müßte, auch alle Drittstaatenangehörigen aus den erzielten Einnahmen zu begünstigen. Inwieweit dies rechtlich geboten wäre, z. B. wegen des Diskriminierungsverbots des EG-Vertrags, bedürfte eingehender Prüfung.

5. Welche anderen Möglichkeiten, als Ergänzung oder alternativ, sieht die Bundesregierung, um die mit dem Vorschlag der IG Medien anvisierten Ziele zu erreichen?

Mit der Einführung des „Künstlergemeinschaftsrechts“ sollen die Einnahmen für eine zusätzliche soziale Sicherung neben der Künstlersozialversicherung verwendet werden, ferner für Förderungsbeihilfen an begabte Urheber und ausübende Künstler, in Ausnahmefällen auch für die Unterstützung bedürftiger Hinterbliebener von Urhebern und ausübenden Künstlern und schließlich zur Förderung kulturell wertvoller Produktionen und Veranstaltungen. Damit soll eine zusätzliche Finanzquelle bereits bestehender Förder- und Unterstützungsmaßnahmen sowohl der öffentlichen Hand als auch der privaten Wirtschaft und des Einzelnen erschlossen werden. Dieser Zielsetzung des „Künstlergemeinschaftsrechts“ könnte dadurch entsprochen werden, daß die bestehenden Förderinstrumente des Bundes,

der Länder und der Kommunen finanziell aufgestockt werden. Dies ist eine Frage der Möglichkeiten öffentlicher Haushalte.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die Bundesregierung sich sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene immer für die Stärkung der Stellung der Urheber eingesetzt hat. Sie hat die Verhandlungen innerhalb der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), die zum Abschluß des WIPO-Urheberrechtsvertrags und des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger geführt haben, unterstützt. Sie hat eine Novellierung des Urheberrechtsgesetzes vorgeschlagen, die die Umsetzung dieser WIPO-Verträge vorbereitet. Auf Ebene der EU hat sie sich nachdrücklich für die Harmonisierung des Folgerechts eingesetzt. Sie beabsichtigt schließlich, die rechtliche Stellung der Künstler durch Schaffung urhebervertrags-rechtlicher Regelungen zu verbessern. Dies alles hat dazu beigetragen und wird weiter dazu beitragen, die soziale Stellung der Kunstschaffenden zu verbessern und ihre Existenzgrundlage zu sichern.